



STATUTEN

VEREIN MUSIKSCHULE KÜSNACHT

Artikel 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen „Musikschule Küsnacht“ (nachstehend der „Verein“ oder auch „MSK“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches („ZGB“) mit Sitz in Küsnacht.

Artikel 2 (Zweck und Aufgaben)

Der Verein, welcher politisch und konfessionell neutral ist, bezweckt den Betrieb einer Musikschule und fördert die musikalische Bildung durch Organisation und Unterstützung kultureller Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Gemeinde Küsnacht und Umgebung.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (einschliesslich öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten) sein.

Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl kostenfrei Einzelmitglied des Vereins, soweit sie nicht bereits Mitglied sind.

Artikel 4 (Eintritt in den Verein)

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 16 der Statuten bezüglich Vereinsmitgliedschaft der Vorstandsmitglieder.

Artikel 5 (Stimmrecht)

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Mitarbeitende der Musikschule haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

Artikel 6 (Mitgliederbeitrag)

Die Mitglieder finanzieren den Verein durch jährliche Mitglieder- und Gönnerbeiträge. Im Eintritts- und Austrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag geschuldet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens CHF 50.-- pro Jahr. Mitarbeitende der Musikschule und Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit.

Artikel 7 (Austritt aus dem Verein)

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, Konkursöffnung oder Liquidationsbeschluss eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann bis 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung gekündigt werden und endet mit Ende des laufenden Mitgliedjahres.

Artikel 8 (Ausschluss aus dem Verein)

Über den Vereinsausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 9 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 10 (Ordentliche Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, in der Regel im Juni oder Juli vor den Sommerschulferien statt. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage im Voraus zuzustellen.

Eine Stellvertretung an der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Artikel 11 (Ausserordentliche Mitgliederversammlung)

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren (unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet frühestens 30 Kalendertage nach Einreichung des betreffenden schriftlichen Begehrens statt. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage im Voraus zuzustellen.

Artikel 12 (Leitung der Mitgliederversammlung)

Die ordentliche wie auch jede ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium beziehungsweise bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet. Es ist auch die Wahl eines Tagespräsidiums möglich.

Artikel 13 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Genehmigung des Budgets und der Verwendung eines allfälligen Reingewinns
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- f) Wahl des Präsidiums
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- h) Entlastung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Änderungen der Statuten
- j) Anträge von Vereinsmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

Artikel 14 (Anträge an die Mitgliederversammlung)

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 30. April schriftlich eingereicht werden. Anträge zu den mitgeteilten Traktanden einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 7 Kalendertage vor der betreffenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.“

Artikel 15 (Beschlussfassung und Wahlen)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige und leere Stimmen werden für das Total der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Das Präsidium/der Vorsitz hat bei Stimmgleichheit doppelte Stimme. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Beschlüsse über Abänderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können an einer Mitgliederversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 16 (Vorstand)

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidium und mindestens 2, höchstens aber 6 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Eines dieser Vorstandsmitglieder wird von der Schulpflege Küsnacht bestimmt. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Alles Weitere regelt das entsprechende Entschädigungsreglement. Der Schulleiter der Musikschule Küsnacht und ein Vertreter der Lehrerschaft der Musikschule Küsnacht, die beide nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Periode von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ungeachtet der vorstehenden Regelung steht den Vorstandsmitgliedern ein jederzeitiges Rücktrittsrecht zu. Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Verpflichtung des Vereins richtet sich nach dem Unterschriftenreglement.

Artikel 17 (Aufgaben des Vorstands)

Der Vorstand verpflichtet sich, die Angelegenheiten des Vereins gemäss dem Gesetz, diesen Statuten und sämtlichen Reglementen des Vereins zu besorgen. Der Vorstand ist das ausführende und leitende Organ des Vereins und beschliesst über sämtliche Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Die in die Zuständigkeit des Vorstands fallenden Geschäfte sind unter anderem die folgenden:

- a) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Küsnacht
- b) Protokollierung der Beschlüsse Mitgliederversammlungen
- c) Aufsicht über Betrieb und Leitung der Musikschule
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Anstellung der Musikschulleitung auf Mandats- oder arbeitsvertraglicher Basis
- f) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- g) Genehmigung der Stellenbeschriebe für Musikschulleitung, Lehrpersonen und Verwaltung
- h) Erlass von Schul- und Tarifordnung, Reglementen und Pflichtenheften sowie Festsetzung der Besoldung des Personals
- i) Behandlung von Disziplinar- und Beschwerdefällen

- j) Festlegung des Budgets zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung
- k) Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Artikel 18 (Delegation an die Schulleitung MSK)

Die Geschäftsleitung oder die Schulleitung besorgt im Auftrag des Vorstands das operative Geschäft.

Artikel 19 (Quorum und Beschlussfassung im Vorstand)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht zum Total der abgegebenen Stimmen gerechnet. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium und in dessen Abwesenheit das Vizepräsidium den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidium und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (wobei diese auch Zustimmungen per E-Mail einschliesst) zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Enthaltungen sind nicht zulässig. Zirkulationsbeschlüsse sind an der ersten nachfolgenden Vorstandssitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20 (Revisoren)

Die Mitgliederversammlung wählt 2 ordentliche Revisoren oder eine professionelle Revisionsgesellschaft für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren (respektive die Revisionsgesellschaft) haben die Jahresrechnung des Vereins und die entsprechenden Bücher und Belege stichprobenartig zu prüfen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag bezüglich Annahme der Rechnung zu stellen.

Die Revisoren (respektive die Revisionsgesellschaft) können zu Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme beigezogen werden.

Artikel 21 (Rechnungslegung des Vereins)

Der Verein betreibt die Musikschule Künsnacht. Diese ist in den Verein integriert und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Rechnung des Vereins hat den subventionierten Schulbetrieb speziell auszuweisen. Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und sämtlichen weiteren, gesetzlich verlangten Beilagen, Anhängen und Dokumenten sind per Ende Kalenderjahr zu erstellen.

Artikel 22 (Einnahmen)

Die Einnahmen setzen sich unter anderem zusammen aus:

- a) Schulgeldern
- b) Beiträgen der Gemeinde und Staatsbeiträgen
- c) Spenden und Sponsorenbeiträgen
- d) Erlösen aus Veranstaltungen
- e) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen der Vereinsmitglieder

Artikel 23 (Rechnungsperiode)

Die Jahresrechnung des Vereins richtet sich bezüglich Rechnungsperiode nach dem Kalenderjahr.

Artikel 24 (Haftung)

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 25 (Statutenrevision)

Anträge auf Revision der Statuten müssen dem Vorstand, wenn sie nicht von ihm selbst ausgehen, mindestens 3 Monate vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Artikel 26 (Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins)

Nach Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf eine Nachfolgeorganisation über oder, bei Fehlen einer solchen, an die Gemeinde Küsnacht.

Artikel 27 (Inkraftsetzung der Statuten)

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 21. September 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Juli 1995/11. Januar 1996 (und somit auch sämtliche früheren Statuten des Vereins) vollständig.

Küsnacht, den 21. September 2021

Präsidium



Lukas Hering

Vizepräsidium



Bettina Dührkoop